



WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München
per E-Mail

| | | | |
|-----------------------|---|---|----------------------------|
| Ihre Nachricht | Unser Zeichen 4-4622-DAH 01-9024/2018 | Bearbeitung +49 (89) 21233 2740 Stefan Fach | Datum 26.04.2018 |
|-----------------------|---|---|----------------------------|

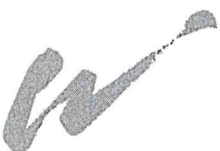
Bebauungsplanverfahren Altomünster Nr. 42 „Gewerbegebiet Falteräcker“; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Baugrunderkundung/ Grundwasser

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss. Insbesondere hat der Bauherr zu überprüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen sind. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebssicher auszubilden. Bei der Kellerentwässerung sind, soweit nicht Hebeanlagen zum Einsatz kommen, automatische Rückstausicherungen einzubauen.



2. Wild abfließendes Wasser

Aufgrund der Hanglage ist mit wild abfließendem Wasser bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Durch die geplante Bebauung darf es nach § 37 WHG zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen.

Damit Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen nicht ins Haus läuft ist die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses bei Hanglage mit wenig sickerfähigem Untergrund ausreichend über dem vorhandenen Gelände festzusetzen.

3. Niederschlagswasserbehandlung

Wir begrüßen es, dass im Bebauungsplan Flächen für die Regenwasserrückhaltung vorgesehen sind.

Das Versickern von Niederschlagswasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und bedarf einer behördlichen Erlaubnis. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Dachau. Werden die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten, ist eine erlaubnisfreie Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich.

Falls auf Grund der vorherrschenden Bodenverhältnisse eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist (Nachweis durch Bodengutachten), darf das gesammelte Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen über eine ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtung gedrosselt in ein Oberflächenflächengewässer eingeleitet werden. Ggfs. kann der Gemeingebrauch nach Art. 18 BayWG (erlaubnisfreie Einleitung) zur Anwendung kommen, wenn die Voraussetzungen nach den Technischen Regeln zum erlaubnisfreien, schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) erfüllt werden.

Bei der Planung der Rückhalteeinrichtungen ist darauf zu achten, dass durch eine gedrosselte Ableitung regelmäßig freies Rückhaltevolumen für den nächsten Niederschlag geschaffen wird.

4. Abwasser

Wir verweisen auf den Jahresbericht 2016 aus dem hervorgeht, dass die Kläranlage im Mittel bereits ausgelastet ist. Daher sollte eine Ansiedlung von abwasserintensiven Betrieben ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Stefan Fach
Bauoberrat